



Kontaktperson:
Sebastian Koller, Sekretär
Harfenbergstrasse 17
9000 St.Gallen
071 244 00 58
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Staatskanzlei Kanton St.Gallen
vernehmlassungen.sk@sg.ch

19. September 2021

Vernehmlassungsantwort: Sammelvorlage zur Teilrevision des Gesetzes über Referendum und Initiative

Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2021 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zur Botschaft sowie zu den Entwürfen für den VII. und VIII. Nachtrag zum RIG.

Allgemeine Bemerkungen

Gesamthafte Würdigung

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Anmerkungen befürworten wir die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und schliessen uns den Erwägungen in der Botschaft an. Wir begrüssen insbesondere die Präzisierung und Verkürzung der Behandlungsfristen für Volksbegehren, welche zumindest tendenziell die Effizienz der behördlichen Abläufe steigert und die Volksrechte stärkt.

Ziff. 1 (Ausgangslage) und Ziff. 2 (Teilrevision mit zwei Nachträgen) der Botschaft

Das gewählte Vorgehen (Verzicht auf eine Totalrevision, Ausklammerung des Bereichs E-Collecting, Aufteilung in zwei Nachträge) ist nachvollziehbar begründet und wird von unserer Seite unterstützt. Indes sollte die Totalrevision – angesichts des expliziten Auftrages aus der Motion 42.18.10 – nicht allzu lange aufgeschoben werden. Dannzumal sollte unseres Erachtens eine Zusammenführung von RIG und WAG zu einem umfassenden Gesetz über die politischen Rechte ernsthaft in Betracht gezogen werden.



VII. Nachtrag (Erläuternder Bericht zu Abstimmungsvorlagen)

Art. 71 Abs. 2 GG, Drittänderung (Ziff. 3.7.2 der Botschaft)

Der neue Art. 71 Abs. 2 Bst. a GG ist unklar und sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Nach dem Wortlaut der Bestimmung könnten die Gemeinden nach freiem Ermessen darüber entscheiden, ob sie eine Kurzfassung des Gutachtens des Rates resp. des erläuternden Berichts in einfacher Sprache erstellen oder nicht. Zwar soll gemäss Botschaft nur darauf verzichtet werden können, «wenn sich der Aufwand insbesondere für kleinere Gemeinden als unverhältnismässig hoch erweisen sollte». Diese Einschränkung ergibt sich jedoch nicht aus dem Gesetzestext. Zudem ist höchst fraglich, was «unverhältnismässig hoher Aufwand» bedeuten soll. Es versteht sich von selbst, dass der Aufwand für die Erstellung der Abstimmungsunterlagen pro Einwohner*in umso höher ausfällt, je kleiner eine Gemeinde ist. Dies gilt nicht nur für den Abschnitt in leichter Sprache, sondern auch für alle anderen Teile. Dieser strukturell bedingte Effizienznachteil kleiner Gemeinden rechtfertigt es selbstredend nicht, Abstriche bei der Qualität der Abstimmungsunterlagen zu machen. Ebenso wenig kann die geringe Grösse einer Gemeinde eine Rechtfertigung dafür sein, auf die Bedürfnisse von Personen mit Leseschwäche keine Rücksicht zu nehmen. Die Anzahl solcher Personen in einer Gemeinde lässt sich kaum ermitteln, und selbst wenn sie bekannt wäre, liesse sich schwerlich ein Schwellenwert angeben, ab welchem sich Aufwand zur Rücksichtnahme auf diese Menschen «lohnt». Eine solches quantitatives Abwägen würde dem Prinzip der Menschenwürde widersprechen. Wie auf Kantonsebene soll eine Kurzfassung in einfacher Sprache auch auf Gemeindeebene obligatorischer Bestandteil der Abstimmungserläuterungen sein; der neue Art. 1^{bis} Abs. 2 Bst. d RIG muss dementsprechend auch für Gemeinden gelten.

VIII. Nachtrag (Fristen bei Referenden und Initiativen sowie weiterer Revisionsbedarf)

Art. 3^{bis}, Staatskanzlei, und weitere Bestimmungen (Ziff. 4.3.4 der Botschaft)

Es erscheint uns umständlich und verwirrend, in Art 3^{bis} Abs. 1 RIG sowie in nachfolgenden Gesetzesbestimmungen ausdrücklich die Staatskanzlei als zuständige Stelle zu bezeichnen, aber in Art. 3^{bis} Abs. 2 RIG die Möglichkeit vorzubehalten, dass die Regierung die Zuständigkeit anders regeln kann. Mit Blick auf die Organisationshoheit der Regierung (Art. 71 Abs. 3 KV) sollte grundsätzlich darauf verzichtet werden, die für den Vollzug zuständige Stelle im Gesetz zu nennen. Vielmehr sollte im Gesetzestext lediglich von der «zuständigen Stelle» die Rede sein. Die konkrete Bezeichnung der Verwaltungseinheit kann in den Fussnoten angemerkt werden. Diese können formlos angepasst werden, wenn die Regierung die entsprechenden Organisationsbestimmungen ändert. Auf diese Weise lassen sich verwirrende Diskrepanzen zwischen Gesetzeswortlaut und tatsächlicher Vollzugsorganisation vermeiden. Bei einem Gesetz, das die Volksrechte regelt, sollte besonderer Wert auf Klarheit und Allgemeinverständlichkeit gelegt werden.



Art. 12 Abs. 2, Referendumsklausel (Ziff. 4.3.2 der Botschaft)

Auch Art. 12 RIG erscheint uns unnötig kompliziert. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit soll die Referendumpflicht eines Erlasses oder Beschlusses stets in einer entsprechenden Referendumsklausel festgehalten werden. Die Ausnahmebestimmungen von Art. 12 Abs. 2 RIG können ersatzlos gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard
Präsident

Sebastian Koller
Politischer Sekretär